

Satzung

Des RVE Budenheim

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein Edelweiß Budenheim 1910 e. V.“ (RVE). Der Sitz ist Budenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Radsports, des traditionellen regionalen Brauchtums sowie die Förderung der Jugendarbeit und Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung radsportlicher und motorradsportlicher Veranstaltungen im
 - Wettkampf und Breitensport.
 - Förderung altersspezifischer sportlicher Betätigung;
 - Förderung der Jugendarbeit;
 - Veranstaltung zugunsten sozialer Zwecke.Der Verein verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen, gewerblichen oder beruflichen Ziele.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd der Körperschaft fremd sind, oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen an die ortsansässigen Kindergärten in gleichen Teilen gespendet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche (im Folgenden: natürliches Mitglied) oder juristische Person werden.
Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme erfolgt ist.

2. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei einem Mitglied, welches seine Beitragsverpflichtung für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht erfüllt hat, ruht das Stimmrecht. Der Nachweis der Zahlung obliegt im Zweifelsfall dem Mitglied. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die auch Ermäßigungen vorsehen kann.
3. Mitglieder können wegen außerordentlicher Verdienste durch Beschluss des Vorstandes Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft entfällt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsarbeit. Es ist alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder (bei juristischen Mitgliedern) durch Auflösung oder Streichung im zuständigen Register.
2. Der Austritt (die Kündigung der Mitgliedschaft) hat schriftlich zu erfolgen und bedarf einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Bei einem Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz Mahnung mindestens zwei Jahre im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft.
4. Durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern es ausgeschlossen worden ist. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch beim Vorstand möglich. Die dem Beschluss folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss nur mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, in welcher vom Vorstand Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben ist. Jede fristgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Tagesordnung

muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 2. Bericht des Kassierers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Aussprache über die Berichte
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen (nach Maßgaben der Satzungsbestimmungen)
 7. Anträge
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
 3. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind.
 4. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensalter vollendet haben oder als juristische Person Vereinsmitglied sind. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
 5. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen.
 6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegt die Versammlungsleitung dem Vorsitzenden.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. einer/einem Vorsitzenden
2. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. mindestens einer/einem Schriftführer
(bei Bedarf kann ein 2 Schriftführer/-in gewählt werden)
4. mindestens einer/einem Kassierer
(bei Bedarf kann ein 2 Kassierer/-in gewählt werden)
5. einer/einem Jugendleiter
6. bis zu 7 Beisitzer

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und jeweils alleine Vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand gibt sich einer Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagessordnungspunkte spätestens sieben Tage vorher schriftlich bekannt zu machen. §7 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich für die Belange des Vereins und den Vereinszweck jederzeit einzusetzen, sein Ansehen in der Öffentlichkeit zu erhalten und zu steigern, auf die Wirtschaftlichkeit der Vereinsführung zu achten, sowie die Mitglieder zur geselligen Unterhaltung zu vereinigen. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Fachausschüsse und Funktionsträger einzusetzen, den Verein an juristischen Personen zu beteiligen oder solche zu gründen.
2. Die Abteilungsleiter des Vereins werden vom Vorstand berufen und abberufen.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
Mindestens viermal jährlich hat eine Sitzung des Vorstandes mit den Abteilungsleitern statt zu finden.

§ 10 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes nach §8 Ziffer dieser Satzung werden von der Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre mit relativer Stimmenmehrheit insgesamt gewählt. Es ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus einem Wahlleiter als Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Protokollführer. Die Wahl kann schriftlich durchgeführt werden, wenn sich um eine Funktion mehrere Personen bewerben oder wenn dies aus der Versammlung heraus gewünscht wird. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.
2. Alle zwei Jahre werden zwei natürliche Mitglieder (sowie eine Ersatzperson) als Kassenprüfer gewählt, die vor der Jahreshauptversammlung Kasse – und Buchführung des Vereins zu prüfen haben und darüber ihren Bericht vor der Jahreshauptversammlung abgeben. Kassenprüfer dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Abteilungsleiter noch im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen sein.

§ 11 Beschlüsse, Ordnungen, Vorschriften

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschlüsse, Ordnungen und Vorschriften alle im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehenden Angelegenheiten verbindlich in Schriftform zu regeln. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und gegebenenfalls einer Beitragsordnung sowie einer Geschäftsverteilungsordnung- und Sportordnung. Rechte der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan bleiben unberührt.

§ 12 Gliederung des Vereins

Abteilungen oder sonstige Gliederungen des Vereins werden auf Vorschlag des Vorstandes gegründet. Um als anerkannte Abteilung oder Gliederung des Vereins zu gelten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die vom Vorstand berufenen Abteilungsleiter haben kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung oder Auflösung

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Gleiches bei einer Änderung des Zwecks.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach erfolgter Ankündigung per Tagesordnung mit der $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Form mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig treten vor diesem Tag beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft

Budenheim, den 24.03.2017